



AMTSBLATT

der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde
STADT BAD SULZA

mit den Ortsteilen Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Neustedt, Reisdorf, Sonnendorf und Wickerstedt

und der Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen



Besuchen Sie uns im Internet unter www.bad-sulza.de

Jahrgang 26

Samstag, den 29. September 2018

Nummer 10

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 08.10.2018

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 18.10.2018



Maler: Horst Bark

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

Aufgrund der Beschlüsse der Stadt Bad Sulza, Beschluss-Nr. 223 - XXXII / 2018, vom 21.03.2018, und der Gemeinde Ködderitzsch, Beschluss-Nr. 50 - 21 - 2018, vom 29.03.2018, ergeht die nachfolgende öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Bad Sulza und die Gemeinde Ködderitzsch.

Landratsamt Weimarer Land
Kommunalaufsicht

Stadtverwaltung Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Hauptamt, Raum 08, während der Sprechzeiten

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens

I/2Hau-092.70.0201.002/18

an das

**Landratsamt Weimarer Land
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die **nach dem 2. November 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung **nicht** gewährleistet werden.

In diesem Gesetzgebungsverfahren führt das Landratsamt des Landkreises Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde zu den vorgesehenen Strukturänderungen eine Anhörung der betroffenen Einwohner durch.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber für die von ihm zu treffenden Maßnahmen die Meinung der betroffenen Einwohner kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den Einwohnern, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, wird hiermit Gelegenheit gegeben, zu den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.

Diese Anhörung findet als schriftlicher Anhörungsverfahren vom

1. Oktober bis zum 2. November 2018 statt.

Der vollständige Gesetzentwurf mit Begründung (DS 6/6060) einschließlich des Änderungsantrages der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530) sowie das Anhörungsschreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 17.09.2018 und die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ liegen in diesem Zeitraum zur Einsichtnahme an folgendem Ort zu den angegebenen Zeiten aus:

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mail-Adressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird zudem auf die ausliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen.

gez. Hausmann
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Erreichbarkeit und Zuständigkeit der Kontaktbereichsbeamten in unserem Verwaltungsbereich

Kontaktbereichsbeamter Bad Sulza-Nord Polizeihauptmeister Mario Schenke

zuständig für die

- **Stadt Bad Sulza** mit den eingemeindeten Ortschaften Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf, Sonnendorf und Wickerstedt,
- **Gemeinde Großheringen** mit Ortsteil Kaatschen-Weichau,
- **Gemeinde Ködderitzsch**,
- **Gemeinde Rannstedt**.

Büro: Markt 1 (Rathaus), 99518 Bad Sulza

Sprechtag: donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr

Telefon: 036461 86785 (während der Bürozeit)

Mobil: 0173 6959819

Kontaktbereichsbeamter Bad Sulza-Süd Polizeihauptmeister Ronald Wallor

zuständig für die

- **Gemeinde Saaleplatte** mit den Ortschaften Eckolstädt, Großromstedt, Kleinromstedt, Hermstedt, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhlsborn, Stobra und Wormstedt,
- **Gemeinde Eberstedt**,
- **Gemeinde Niedertrebra** mit Ortsteil Darnstedt und Escherode
- **Gemeinde Obertrebra**,
- **Gemeinde Schmiedehausen** mit Ortsteil Lachstedt

Büro: Im Unterdorf 110, 99510 Saaleplatte OT Wormstedt

Sprechtag: dienstags 14.00 bis 17.30 Uhr

Telefon: 036464 768074 (während der Bürozeit)

Mobil: 0174 2011023

Informationen des Einwohnermeldeamtes zur Ausweispflicht

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Ausweispflicht besteht, das heißt, Jugendliche, die in diesem Jahr das 16. Lebensjahr vollenden, **müssen** einen Ausweis beantragen.

Die Dokumente sollten (bei Personalausweis ca. 3 Wochen und bei Reisepass ca. 6 Wochen) vor Ablauf der Gültigkeit im Einwohnermeldeamt beantragt werden. Der Antrag kann nur **persönlich** gestellt werden.

Benötigt werden je Dokument 1 biometrisches Passbild (3,5 x 4,5 cm) und die Geburtsurkunde (im Original nur zur Einsichtnahme vorlegen – falls bei uns noch nicht registriert).

Bei der Beantragung von **Reisepässen bzw. Kinderpässen** für Jugendliche ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Dies gilt auch bei Personalausweisen für Jugendliche unter 16 Jahren.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Für die Ausstellung

- eines **Personalausweises** an Personen, die das 24. Lebensjahr **vollendet** haben (Gültigkeit 10 Jahre) = 28,80 €
 - eines **Personalausweises** an Personen, die das 24. Lebensjahr noch **nicht vollendet** haben (Gültigkeit 6 Jahre) = 22,80 €
- Die Leistung des Fingerabdruckes steht dem Bürger frei.
- eines **Reisepasses** an Personen, die das 24. Lebensjahr **vollendet** haben (Gültigkeit 10 Jahre) = 60,00 €
 - **diesen Reisepass als „Expresspass“** (Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen) = 91,00 €
 - eines **Reisepasses** an Personen, die das 24. Lebensjahr noch **nicht vollendet** haben (Gültigkeit 6 Jahre) = 37,50 €
 - **diesen Reisepass als „Expresspass“** (Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen) = 69,50 €

Bei der Beantragung der Reisepässe ist der **Fingerabdruck zu leisten**.

Für alle Dokumente, auch die vorläufigen, sind **aktuelle biometrische Fotos erforderlich**.

Kosten für Dokumente, die das Einwohnermeldeamt selbst ausstellt:

- **vorläufigen Reisepass - nur in Ausnahmefällen** (maximale Gültigkeit 1 Jahr) = 26,00 €
- **Kinderreisepass** (Gültigkeit 6 Jahre, max. bis zum 12. Lebensjahr) = 13,00 €
- **vorläufiger Personalausweis** (max. Gültigkeit 3 Monate) = 10,00 €

Hier kann eine kurzfristige Ausstellung erfolgen.

Im Jahr 2018 verlieren alle Personalausweise und Reisepässe, die 2008 bzw. 2012 (für Personen, die zu diesem Zeitpunkt das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten) ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Einwohnermeldeamt

Informationen zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen

gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre entsprechend § 51 Abs.1

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) ist jede betroffene Person einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird hiermit nachgekommen.

Gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) kann jeder Bürger in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten widersprechen. Dieser Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Dabei handelt es sich um regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden:

1. von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
2. von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige.
Die Meldebehörde darf folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige und frühere Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 und Sterbedatum.
3. an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
Die Meldebehörde darf folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift
4. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen
Altersjubiläen sind gemäß § 50 Abs. 2 der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag
Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum
Die Meldebehörde darf folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift und Datum und Art des Jubiläums
5. von Daten an Adressbuchverlage
Die Meldebehörde darf zu allen Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift.

Errichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Eine entsprechende Auskunftssperre kann beantragt werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch eine Melderegisterauskunft Gefahren für Leben und Gesundheit, die persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können. Das berechnete Interesse an einer Auskunftssperre gemäß § 51 Abs.1 BMG ist schriftlich vom Antragsteller zu begründen. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Sperre für die Dauer von zwei Jahren einzutragen.

Personen, die mit einer der genannten gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlung nicht einverstanden sind, können dies bei ihrer Meldebehörde erklären.

Bitte benutzen Sie das zu diesem Artikel beigefügte Formular für den Widerspruch einer Datenübermittlung oder den Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre.

Hinweis:

Zu Ehejubiläen kann nur gratuliert werden, wenn sie der Gemeindeverwaltung oder direkt dem Einwohnermeldeamt bekannt gegeben werden.

Wir bitten diesbezüglich alle Bürger um aktive Unterstützung.

Die Übermittlungssperren können jederzeit im Einwohnermeldeamt abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

➤➤➤ Das Formular befindet sich auf der nächsten Seite ➤➤➤

Antrag zum Widerspruchsrecht - Übermittlungssperre

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Erklärung der meldepflichtigen Person:

- A**
- B**
- C**
- D**
- Altersjubiläen**
- Ehejubiläen**
- E**

**Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person
oder einer Person mit Betreuungsvollmacht**

.....

.....

Stadt Bad Sulza

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan B-Plan „An der Weinstraße“

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza hat in seiner Sitzung am 23. August 2018 folgenden Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „An der Weinstraße“ gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „An der Weinstraße“. Der Plan soll sich auf die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Gebstedt erstrecken.

Gemarkung Gebstedt - Flur 5

Flurstücke: 411, 420, 421, 422, 427/1, 428, 429/1, 429/2, 430, 431/1, 432, 434, 435, 437, 438/1, 441/1, 444/1, 445, 446, 447, 448, 449/1, 450/1, 451/1, 452, 453, 454, 459, 461/1, 461/2, 462, 463/1, 463/2, 464/1, 464/2, 465, 466, 467/1, 467/2, 468, 469, 470, 471, 472, 474, 475, 476/1, 476/2, 483, 600, 606, 607, 615, 616, 617, 618, 632, 642, 643, 647, 648

Die Darstellung der genauen Lage der Grenzen des Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen. Der Plan ist Teil des Beschlusses.

Er ist zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Sulza (Bauamt), Markt 1, 99518 Bad Sulza während der üblichen Dienstzeiten ausgelegt.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Herstellung einer städtebaulichen Ordnung zur Einordnung und Erschließung von Windkraftanlagen und Entwicklung von touristischen Verbindungen im Außenbereich entlang des kulturhistorischen bedeutsamen Handelsweges „Weinstraße“ zwischen Bad Sulza, Stadt Apolda und Ilmtal-Weinstraße unter Einbeziehung örtlichen Besonderheiten.
- Unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 1 Nr. 1, 12, 18a+b, 20 in Verbindung mit dem § 11 BauNVO sollen die Festsetzungen erfolgen.

Gründe:

Auf Grund der besonderen Lage des Gebietes als Höhenzug entlang der alten Handelsroute Weinstraße, die eine verbindende Funktion zwischen den angrenzenden Gebietskörperschaften einnimmt und im besonderen Maße touristisch in Anspruch genommen wird, soll hier durch die planerische Begleitung ein naturverträgliches Freizeitangebot geschaffen werden.

- Erfassung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten / Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und sonstige Kultur- und Sachgüter sowie der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.
- Der beschriebene Bereich mit den angrenzenden Feldfluren ist wichtiger Bestandteil der Wander- und Radfahrinfrastruktur im nördlichen Weimarer Land. Ziel ist die Stärkung des Landschaftsbildes unter Entwicklung und Ausbau eines naturverträglichen Freizeitangebots und Beachtung des Vorranggebietes der Windkraft.
- Analyse der Wechselwirkung bzw. Kontradiktion zwischen touristischer Wegenutzung und der Erschließung des Windparks. Identifizierung von Möglichkeiten zur Optimierung in Bezug auf die Minimierung von Flächenverbrauch und Versiegelung.
- Besondere Berücksichtigung der Bedeutung der Flächen für die Agrarwirtschaft aufgrund der hohen Bodenqualität. Identifizierung von Möglichkeiten zur Optimierung in Bezug auf die Minimierung von Einschränkungen der Landwirtschaftlichen Bodennutzung.
- Besondere Berücksichtigung des Dichtezentrums Rotmilan, des avifaunistisch bedeutsamen Gebietes (ABG) und der Nähe zum EG-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“. Identifizierung von Möglichkeiten zur Optimierung in Bezug auf die Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard.
- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Umfeld.
- Sicherstellung des Brandschutzes und der Löschwasserversorgung. Besondere Berücksichtigung der Gefahr von Flächenbränden, ausgelöst durch herabfallende brennende Teile von Windrädern

Im Übrigen erfolgen die Planungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 BauGB in Abstimmung mit der Stadt Apolda und der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „An der Weinstraße“ der Stadt Bad Sulza und die Begründung liegt öffentlich in der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Bauamt, Zimmer 19, während der Dienstzeiten

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

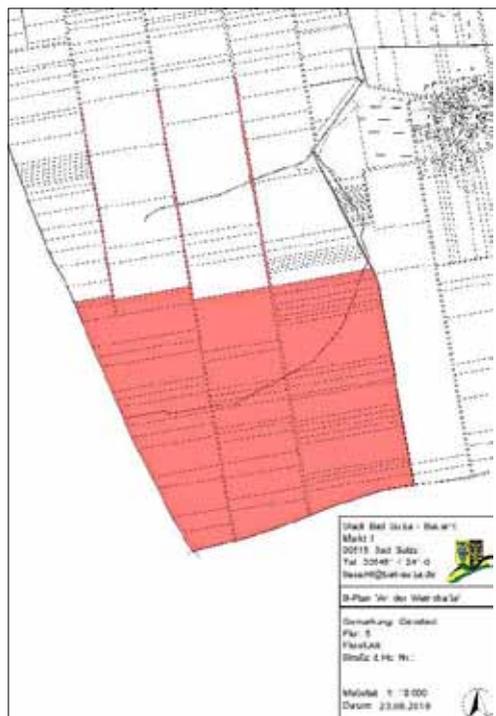
zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Die Darstellung der genauen Lage der Grenzen des Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

Stadt Bad Sulza, den 29.09.2018

Dirk Schütze
Bürgermeister

Siegel



Ersatzbekanntmachung

Die Originalkarte zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „An der Weinstraße“ der Stadt Bad Sulza kann in der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza, im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Bauamt, Zimmer 19, im Zeitraum **vom 01.10.2018 bis 10.10.2018** zu den folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.bad-sulza.de



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza

mit den Ortsteilen Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Neustedt,
Reisdorf, Sonnendorf und Wickerstedt und der Gemeinden
Eberstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Ober-
trebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Herausgeber: Stadt Bad Sulza (Landgemeinde) als erfüllende Gemeinde
gemeinsam mit den Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Ködderitzsch,
Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bürgermeister Dirk Schütze

99518 Bad Sulza, Markt 1, Tel.: (03 64 61) 2 41-0, Fax: (03 64 61) 2 41-12

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a des
Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Prä-
senz der Stadt Bad Sulza www.bad-sulza.de mittels der elektronisch einsehbaren
Version dieses Amtsblattes.

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im
Verwaltungsbereich: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 €
(inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173
/ 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.